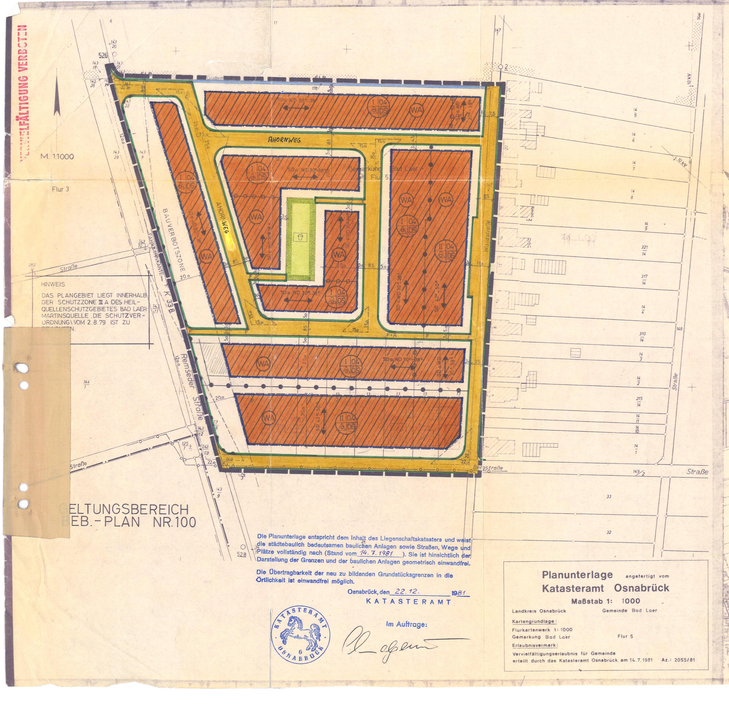

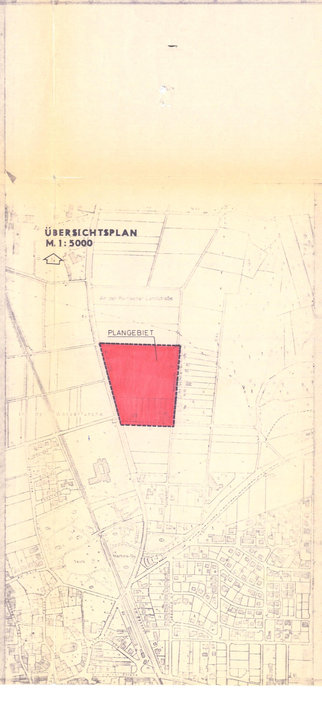

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND BAUWEISE

1 = GESCHOSSZAHL
2 = BAUWEISE

ZAHL OHNE KREIS= HÖCHSTGRENZE
o = OFFEN
ED = NUR EINZEL- UND DOPPEL-HÄUSER ZULÄSSIG

3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) HÖCHSTGRENZE
4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
= LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS
= FIRSTRICHTUNG

BAUGRENZE

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN MIT BEGRENZUNGSLINIE

FUSSWEG / ANLIEGER

ÜBERREGIONALE WASSERLEITUNG NW 400 DES WASSERWIRTSCHAFTSVERBANDES OSNABRÜCK - SÜD

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BZW. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHLEN

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG BAULICHER ANLAGEN

GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)

(K) KINDERSPIELPLATZ

WASSERFLÄCHE (GRABEN)

BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

SICHTDREIECK, HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80 m ÜBER O.K. FERTIGER STRASSE (HINWEIS)

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

DIE HÖHE DER GEBÄUDE IN DEN I GESCH. UND BIS II GESCH. GEBIETEN DARF 350 m GEMESSEN VON O.K. FERTIGER FUSSBODEN DES ERDGESCHOSSES BIS ZUM SPARRENANSCHNITTSPUNKT MIT DER AUSSENKANTE DES AUFGEHENDEN AUSSENMAUERWERKES NICHT ÜBERSCHREITEN.

DER SPARRENANSCHNITTSPUNKT DARF NICHT HÖHER ALS 0.60 m ÜBER OBERKANTE OBERSTER FERTIGER GESCHOSSDECKE LIEGEN.

DACHAUFBAUTEN (DACHGAUBEN) SIND NUR BEI GEBÄUDEN AB EINER DACHNEIGUNG VON 40° ZULÄSSIG.

ALLE NEBENANLAGEN UND GARAGEN SIND MIT FLACHDACH ZU BAUEN.

I GESCH. WALMDACH / SATTELDACH 30° - 38°

II GESCH. SATTELDACH, 42° - 50°

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

GEMÄSS § 9 (8) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN DASS MASS- NAHMEN ZUR VERHINDERUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG 22. APR. 1982 DARGELEGT SIND.

ORDNUNGSWIDRIG HANDELT WER GEMÄSS § 6121 NGO UND § 156 BBAUG VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG DIESER SATZUNG ZUWIDERHANDELT. DIE ORDNUNGSWIDRIGKEIT KANN MIT EINER GELDBUSSE BIS ZU 5000,- DM GEAHNDET WERDEN.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBL. I S. 2256, BER. S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 06.07.1979 (BGBL. I S. 949) UND DER §§ 56 UND 57 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG VOM 23.07.73 (NDS. GVBL. S. 259) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL II DES ZWEITEN GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES NIEDERSÄCHSISCHEN VERWALTUNGSGESETZES VOM 29. 07. 1980 (NDS. GVBL. I S. 283) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES (DVO-BBAUG) VOM 15.12.1965 (NDS. GVBL. S. 1447) ZULETZT GEÄNDERT DURCH VERORDNUNG VOM 10.12.1980 (NDS. GVBL. S. 450) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 18.10.1977 (NDS. GVBL. S. 497) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18.10.1980 (NDS. GVBL. S. 385)

HAT DER RAT DER GEMEINDE BAD LAER

DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 117 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN/NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DEN FOLGENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BAD LAER DEN 22. April 1982

BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

AUF DEN EINGRUNDSTÜCKEN SIND AUSNAHMEN VON DER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UM 90° ZULÄSSIG.

INNERHALB DES ÜBERBAUBAREN BEREICHES NÖRDLICH DER BERGSTRASSE IST DIE ERRICHTUNG VON EIGENSTÄNDIGEN WOHNGEBÄUDEN IN ZWEITER BAUZEILE UNZULÄSSIG.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 15. Sep. 1980 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 BESCHLOSSEN. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG IST GEM. § 2 ABS. 1 BBAUG AM 8. Dez. 1980 ERFOLGT.

BAD LAER, DEN 22. April 1982

BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 30. Juni 1981 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 SOWIE DER BEGRÜNDUNG UND DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 6. Aug. 1981 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 21. Aug. 1981 BIS 22. Sep. 1981 M. § 2a ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BAD LAER, DEN 22. April 1982

GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM ..... DEN ANDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN. STIMME UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 2a ABS. 6 BBAUG BEI DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a ABS. 7 BBAUG WURDE DEM GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM GEGEBEN.

BAD LAER, DEN

GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 22. Feb. 1982 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

BAD LAER, DEN 22. April 1982

BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE VOM ..... NR. ..... VOM HEUTIGEN TAGE ~~UNTER BEIFÜGUNG VON NEBENBESTIMMUNGEN~~ GEM. § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BS. 4 BBAUG GENEHMIGT.

OSNABRÜCK DEN 30. APR. 1982

GENEHMIGUNGSBEHÖRDE — Landkreis Osnabrück — Der Oberkreisdirektor

DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM ..... UND AM ..... BEGRÜNDETEN MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM ..... BEIGETRETEN. DIE BERICHTIGUNGSVERMERKE WURDEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN IST DARÜBER AM ..... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

BAD LAER, DEN

GEMEINDEDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 12 BBAUG AM 29. Mai 1982 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. BESCHWERDEN SIND NICHT ERHOBEN WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DARÜBER AM 29. Mai 1982 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

BAD LAER, DEN 2. Aug. 1982

GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

BAD LAER, DEN 26. Aug. 1985

GEMEINDEDIREKTOR

BEBAUUNGSPLAN NR. 117

„ÖSTLICH REMSEDER STRASSE"

DER GEMEINDE BAD LAER

LANDKREIS OSNABRÜCK

pb PLANUNGSBÜRO NORTE GMBH
OSNABRÜCK, HOCHSTRASSE 29
PLANUNG STADTENTWICKLUNG
STADTSANIERUNG

BEARBEITET	GEÄNDERT
6/6. 1981	• • •